Sicherheitsdatenblatt
gemäß 91/155 EWG - 2001/58/EG

borer chemie

Handelsname :	deconex 15 NF		
Überarbeitet am :	24.12.2004	**Version :**	2.0.0
Druckdatum :	23.09.2005		

01. Stoff-/Zubereitungs- und Firmenbezeichnung

Handelsname
deconex 15 NF

Verwendung des Stoffes / der Zubereitung
Reinigungsmittel

Hersteller
Borer Chemie AG

Straße/Postfach
Gewerbestrasse 13

Nat.-Kenn./PLZ/Ort
4528 Zuchwil/Switzerland

Telefon / Telefax
032 686 56 00 / 032 686 56 90

Notfallauskunft
Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum ++41 (0)44 251 51 51

02. Zusammensetzung/Angaben zu den Bestandteilen

Gefährliche Inhaltsstoffe

TRINATRIUMNITRILOTRIACETAT ; EG-Nr. : 225-768-6 ; CAS-Nr. : 5064-31-3

Anteil :	5 - 15 %
Einstufung :	Xn ; R 22 Xi ; R 36

KALIUMHYDROXID ; EG-Nr. : 215-181-3 ; CAS-Nr. : 1310-58-3

Anteil :	< 5 %
Einstufung :	C ; R 35 Xn ; R 22

Kennzeichnung der Inhaltsstoffe (Verordnung (EG) Nr. 648/2004)

NTA (Nitrilotriessigsäure) und deren Salze	5 - < 15	%
nichtionische Tenside	< 5	%

03. Mögliche Gefahren

Gefahrenbezeichnung
Verursacht Verätzungen
Einstufung : C ; R 34

04. Erste Hilfe Maßnahmen

Nach Einatmen
Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Nach Hautkontakt
Verunreinigte Kleidungsstücke unverzüglich entfernen. Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.).

Nach Augenkontakt
Kontaktlinsen entfernen, Augenlider geöffnet halten. Reichlich mit Wasser spülen (10-15 Min.). Einen Arzt rufen.

Nach Verschlucken
Viel Wasser trinken. Nicht zum Erbrechen bringen, Arzt rufen. Bei Bewußtlosigkeit: Seitenlagerung - Arzt rufen.

05. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

Geeignete Löschmittel
Wasser.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel
Keine bekannt.

Zusätzliche Hinweise

K e i n e.

06. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmassnahmen beachten.

Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

07. Handhabung und Lagerung

Hinweise zum sicheren Umgang

Berührung mit der Haut und den Augen vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Explosionsschutz ist nicht erforderlich.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen

Stets in Behältern aufbewahren, die dem Originalgebinde entsprechen. Hinweise auf dem Etikett beachten. Vor Hitze und direkter Sonneneinstrahlung schützen.

Lagerklasse VCI : 8

08. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten

Handschutz

Bei Vollkontakt: Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk Schichtstärke: 0.11 mm Durchbruchzeit: > 480 Min. Bei Spritzkontakt: Handschuhmaterial: Nitrilkautschuk Schichtstärke: 0.11 mm Durchbruchzeit: > 480 Min. Die einzusetzenden Schutzhandschuhe müssen den Spezifikationen der EG-Richtlinie 89/686/EWG und der sich daraus ergebenden Norm EN374 genügen.

Augenschutz

Dichtschließende Schutzbrille benutzen.

Körperschutz

Leichte Schutzkleidung.

09. Physikalische und chemische Eigenschaften

Erscheinungsbild

Form :	Flüssig.
Farbe :	Klar. Schwach gelblich.
Geruch :	Schwach, charakteristisch.

Sicherheitsrelevante Daten

Siedepunkt/-bereich :	(1013 hPa)		100	°C	
Flammpunkt :			Nicht anwendbar.	°C	
Dampfdruck :	(50 °C)		Nicht verfügbar.	hPa	
Dichte :	(20 °C)		1.1	g/cm^3	
Lösemitteltrennprüfung :	(20 °C)		Nicht verfügbar.	%	
H2O-Löslichkeit :	(20 °C)		100	g/l	
pH-Wert :	(20 °C / 10 g/l)	ca.	11.9		
Auslaufzeit :	(20 °C)		Nicht verfügbar.	s	DIN-Becher 4 mm
Viskosität :	(20 °C)		Nicht verfügbar.	mPa.s	

10. Stabilität und Reaktivität

Zu vermeidende Bedingungen

Thermische Zersetzung über 230 °C.

Zu vermeidende Stoffe
Bei Reaktionen mit Säuren: Wärmeentwicklung.

11. Angaben zur Toxikologie

12. Angaben zur Ökologie

Angaben zur Elimination (Persistenz und Abbaubarkeit)

Biologischer Abbau / Elimination

Spezifizierung :	Biologische Abbaubarkeit nach OECD
Wert / Dosis :	> 70 %

Detergenzienverordnung (EG) Nr. 648/2004

Die in dieser Zubereitung enthaltenen Tenside erfüllen die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit, wie sie in der Verordnung (EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen, werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen auf ihre direkte Bitte hin zur Verfügung gestellt.

Weitere Hinweise zur Ökologie

Weitere Daten zur Ökologie

Spezifizierung :	Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)
Wert / Dosis :	140 g/kg

13. Hinweise zur Entsorgung

Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Vorschriften

Stoff / Zubereitung

Abfallschlüssel

Abfallcode (91/689/EWG) : 07 06 01*

14. Angaben zum Transport

Landtransport ADR/RID

Klassifizierung

Klasse :	8	**Kemlerzahl :**	80
Stoffnummer :	1814	**Klassifizierungscode :**	C5

LQ19

Bezeichnung des Gutes

KALIUMHYDROXIDLÖSUNG

Verpackung

Verpackungsgruppe :	III
Gefahrzettel :	8

Seeschiffstransport IMDG/GGVSee

Klassifizierung

IMDG-Code :	8	**EmS-Nummer :**	
UN-Nummer :	1814		

LQ 1 l

Bezeichnung des Gutes

POTASSIUM HYDROXIDE SOLUTION

Verpackung

Verpackungsgruppe :	III
Gefahrzettel :	8

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR

Klassifizierung

Klasse :	8
UN-Nummer :	1814

Bezeichnung des Gutes

POTASSIUM HYDROXIDE SOLUTION

Verpackung

Verpackungsgruppe : III

Gefahrzettel : 8

15. Vorschriften

Kennzeichnung nach EG-Richtlinie

Kennbuchstabe/n und Gefahrenbezeichnung/en des Produkts

C ; Ätzend

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung

KALIUMHYDROXID ; CAS-Nr. : 1310-58-3

R-Sätze

34	Verursacht Verätzungen

S-Sätze

36/37/39	Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen
45	Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt zuziehen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen)
26	Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren
24/25	Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden
35	Abfälle und Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden

Nationale Vorschriften

Verordnung über brennbare Flüssigkeiten

VbF-Klasse : nicht unterstellt

Wassergefährdungsklasse

Klasse : 2 gemäß VwVwS

16. Sonstige Angaben

Der Benutzer ist für die Einhaltung aller notwendigen gesetzlichen Bestimmungen verantwortlich.

Sonstige Hinweise

Sicherheitsrelevante Änderungen

14. Landtransport ADR/RID und GGVS/GGVE (2003) · 14. Bezeichnung des Gutes (ADR) · 14. Gefahrauslöser (ADR) · 14. Seeschiffstransport IMDG/GGVSee · 14. Technischer Name (IMDG) · 14. Gefahrauslöser (IMDG) · 14. Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR · 14. Technischer Name (ICAO) · 14. Gefahrauslöser (ICAO)

R-Sätze der Inhaltsstoffe

22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
35	Verursacht schwere Verätzungen
36	Reizt die Augen

Die Angaben stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.